

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes

Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

20. August 2024

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2024/13

aktualisiert am 14. August 2025

**Versteuerung von sog. Earn-Out-Zahlungen (variable Kaufpreiskomponenten);
Auswirkung des BFH-Urteils vom 9. November 2023, IV R 9/21, BStBl II 2024 S. 510,
auf § 17 EStG**

Werden Unternehmen veräußert, ist neben einem fixen (Mindest-, Basis-)Kaufpreis – auch als Sofortentgelt oder Barpreis bezeichnet – oftmals auch eine zukünftig fällig werdende, variable Kaufpreiskomponente Gegenstand des Veräußerungspreises. Durch sog. Earn-Out-Klauseln wird ein Teil des Kaufpreises variabel ausgestaltet und wirtschaftlich an die künftige Entwicklung des veräußerten Unternehmens geknüpft. Die nachträgliche Kaufpreiskomponente wird fällig, wenn eine erfolgsabhängige Kenngröße (z. B. EBIT [Gewinn vor Zinsen und Steuern]) nach Veräußerung in einem vertraglich vereinbarten Zeitraum (sog. Earn-Out-Periode) einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

Im Einzelfall ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei solchen variablen Kaufpreiskomponenten basierend auf Earn-Out-Klauseln um einen gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreis (s. H 16 Abs. 11 „Gewinn- oder umsatzabhängiger Kaufpreis“ EStH 2024) handelt und dieser als nachträgliche Einkünfte gemäß § 24 Nr. 2 EStG zu versteuern ist (sog. rückwirkungslose Earn-Out-Klausel) oder ob aufgrund der Ausgestaltung derartiger Vereinbarungen geleistete „Earn-Out-Zahlungen“ als rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO bezogen auf den Veräußerungstatbestand und auf den Veräußerungsgewinn materiell-

rechtlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken (sog. rückwirkende Earn-Out-Klausel). I. d. R. wirkt eine spätere Veränderung des Kaufpreises materiell-rechtlich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Veräußerungsgewinns zurück (BFH-Urteil vom 13. Oktober 2015, IX R 43/14, BStBl II 2016 S. 212). Voraussetzung für ein rückwirkendes Ereignis und damit für eine Änderung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist, dass der Rechtsgrund für die später geleistete Zahlung im ursprünglichen Rechtsgeschäft (z. B. Kaufvertrag) angelegt ist (u. a. BFH-Urteil vom 4. Oktober 2016, IX R 8/15, BStBl II 2017 S. 316).

Mit Urteil vom 9. November 2023, IV R 9/21, BStBl II 2024 S. 510, hat der BFH für den Fall der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG entschieden, dass neben gewinn- und umsatzabhängigen Kaufpreisen (vgl. BFH-Urteil vom 14. Mai 2002, VIII R 8/01, BStBl II S. 532; H 16 Abs. 11 „Gewinn- oder umsatzabhängiger Kaufpreis EStH 2024) auch für sog. Earn-Out-Klauseln, bei denen das Entstehen der sich hieraus ergebenden variablen Kaufpreiskomponenten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss ist (sog. rückwirkungslose Earn-Out-Klauseln), zwingend erst im Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche Betriebseinnahmen gemäß § 16, § 24 Nr. 2 EStG zu versteuern sind (sog. obligatorische Zuflussbesteuerung). Das Urteil ist mit der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt II über den Einzelfall hinaus anzuwenden.

Die Grundsätze des o. g. Urteils IV R 9/21 sind für einschlägige Fälle der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG entsprechend anzuwenden sind.

Darüber hinaus bitte ich zu beachten, dass der BFH in seiner Entscheidung zum Az. IV R 9/21, a. a. O., nicht über den Fall einer Earn-Out-Klausel entschieden hat, bei jener nur das Entstehen der sich hieraus ergebenden bereits betragsmäßig festgelegten Kaufpreiskomponenten vom Gewinn oder Umsatz abhängig ist. (sog. rückwirkende Earn-Out-Klausel).

Bei im Veräußerungsvertrag vereinbarten, betragsmäßig festgelegten, aber vom Gewinn oder Umsatz abhängigen Kaufpreiskomponenten rückwirkenden Earn-Out-Klauseln finden gilt aber ebenso keine steuerliche Rückwirkung die bekannten Grundsätze der Besteuerung nachträglicher Kaufpreisanpassungen Anwendung, wonach bei der Realisierung der gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreiskomponenten weiterhin ein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO vorliegt (s. o.) auf den Veräußerungszeitpunkt. Damit sind auch in diesen Fällen die Earn-Out-Zahlungen erst im Veranlagungszeitraum des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte gemäß § 17, § 24 Nr. 2 EStG zu erfassen (analog H 16 Abs. 10 „Earn-Out-Klauseln“ EStH 2024).

Die Abhängigkeit von Gewinn oder Umsatz dem Grunde nach reicht aus, dass der Ausnahmefall der gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreiskomponente vorliegt und damit die sog. obligatorische Zuflussbesteuerung zur Anwendung kommt.

Ich bitte darum, diese Rechtsauffassungen in allen offenen gleichgelagerten Steuerfällen zu vertreten. Sofern Einspruchsverfahren aufgrund des BFH-Verfahrens zum Az. IV R 9/21, a. a. O., bisher ruhend gestellt wurden, bitte ich die Bearbeitung dieser Einsprüche wiederaufzunehmen.

Zudem bitte ich zu beachten, dass die nachträglichen Einkünfte gemäß § 17, § 24 Nr. 2 EStG in Gestalt von gewinn- oder umsatzabhängigen Earn-Out-Zahlungen dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe c EStG unterliegen.

Der Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG ist nicht zu gewähren, wenn ausschließlich gegen gewinn- oder umsatzabhängige Earn-Out-Zahlungen veräußert wird. Wird gegen einen fixen (Mindest-, Basis-)Kaufpreis – auch als Sofortentgelt oder Barpreis – und gewinn- oder umsatzabhängige Earn-Out-Zahlungen veräußert, kann der Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG nur für den sich durch den fixen (Mindest-, Basis-)Kaufpreis ergebenden Veräußerungsgewinn beansprucht werden (analoge Behandlung zur sog. fakultativen Zuflussbesteuerung bei Veräußerung gegen (Mindest-, Basis-)Kaufpreis und Leibrente. Die gewinn- bzw. umsatzabhängigen Earn-Out-Zahlungen sind nicht in die Ermittlung der Höhe des Freibetrags nach § 17 Abs. 3 EStG einzubeziehen. Eine Schätzung des Kapitalwerts der gewinn- bzw. umsatzabhängigen Earn-Out-Zahlungen ist im Veräußerungszeitpunkt somit nicht erforderlich.